



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium
für Gesundheit

 EU 2007 DE

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13-17
50968 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

AOK Rheinland/Hamburg
Kasernenstraße 61
40213 Düsseldorf

AOK Westfalen-Lippe
Nortkirchenstraße 103-105
44263 Dortmund

BKK Landesverband
Nordrhein-Westfalen
Kronprinzenstr. 6
45128 Essen

Vereinigte IKK
Hauptgeschäftsstelle Dortmund
Burgwall 20
44135 Dortmund

IKK Nordrhein
Kölner Straße 3
51429 Bergisch Gladbach

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Nordrhein-Westfalen
Hoher Heckenweg 76-80
48147 Münster

Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum

Erika Huxhold

Leiterin der Abteilung V
Belange behinderter Menschen, Rehabilitation,
Sozialhilfe, Soziale Integration

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Rochusstraße 289, 53123 Bonn
TEL +49 (0)30 18 527-4005

FAX +49 (0)30 18 527-2086

E-MAIL erika.huxhold@bmas.bund.de

Franz Knieps

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung, Krankenversicherung,
Pflegeversicherung

HAUSANSCHRIFT Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53109 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99441-2000 / 1330
+49 (0)30 18441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99441-4920 / 4847
+49 (0)30 18441-4920 / 4847

E-MAIL franz.knieps@bmg.bund.de

Berlin , . Juni 2007

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V./
Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Stadtter 1
40190 Düsseldorf

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V./
Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Landesbereichsvertretung Westfalen-Lippe
Kampstraße 42
44137 Dortmund

Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX / Frühförderungsverordnung (FrühV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

medizinische Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung noch nicht eingeschulter behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder werden nach § 30 SGB IX und der hierzu erlassenen Frühförderungsverordnung (FrühV) als Komplexleistung in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen erbracht.

In der Praxis haben sich Fragen zum Anwendungsbereich dieser Regelungen insbesondere während des ersten Lebensjahres und zur Einbeziehung der Eltern ergeben.

Bei behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern kann davon ausgegangen werden, dass häufig sowohl medizinisch-therapeutische als auch heilpädagogische Leistungen erforderlich sind. Förderung und Behandlung setzen bei Säuglingen und Kleinkindern grundsätzlich die Zusammenarbeit mit den Eltern (bzw. den betreuenden Bezugspersonen) voraus.

Es handelt sich immer dann um eine Komplexleistung im Sinne des § 30 SGB IX und der Frühförderungsverordnung, wenn für einen prognostisch festgelegten Zeitraum (in der Regel ein Jahr) sowohl medizinisch-therapeutische als auch heilpädagogische Leistungen notwendig sind, um ein übergreifend formuliertes Therapie- und Förderziel (Teilhabeziel) zu erreichen. Dabei können die Maßnahmen gleichzeitig, nacheinander oder mit unterschiedlicher und ggf. auch wechselnder Intensität erfolgen. Der mit den Eltern abgestimmte Förder- und Behandlungsplan beschreibt das individuelle Gesamtziel für das Kind und die fachspezifischen Förder- und Behandlungsziele der medizinisch-therapeutischen und der heilpädagogischen Leistungen.

Je nach Alter und vorrangigem Förder- und Behandlungsziel kann sich die fachliche Tätigkeit auf das Kind direkt beziehen oder über die Eltern vermittelt gestalten. Letzteres gilt insbesondere für Säuglinge und Kleinkinder; hier bedeutet eine förderliche Arbeit insbesondere auch die Stärkung der elterlichen Kompetenz im Umgang mit dem Förderbedarf des Kindes. Gerade in den ersten Lebensmonaten kann der Aufbau einer förderlichen Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern und Bezugspersonen durch die Behinderung des Kindes erschwert sein. Dies ist aber für die Entwicklung des Kindes von besonderer Wichtigkeit. Insofern richtet sich die Komplexleistung Frühförderung grundsätzlich an beide (Kind und Eltern).

Mit den medizinisch-therapeutischen Leistungen verbunden sind die Leistungen zur Beratung, Unterstützung und Begleitung der Erziehungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 FrühV. Für die Elternberatung im Rahmen heilpädagogischer Leistungen gilt gem. § 6 zweiter Halbsatz § 5 Absatz 2 FrühV entsprechend. Die Beratungsleistungen sind notwendiger Teil der Komplexleistung und werden auch dann von der FrühV und dem SGB IX erfasst, wenn phasenweise nur eine heilpädagogische oder eine medizinisch-therapeutische Leistung im unmittelbaren Kontakt mit dem Kind oder über die Eltern vermittelt erbracht wird.

Der Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder sowie der Mitarbeit der Eltern kommt gerade in den ersten Lebensjahren eine herausragende Bedeutung zu. Wir bitten deshalb, bei der Anwendung der Frühförderungs-Verordnung und den Rahmenempfehlungen in den Ländern diese Rolle der Eltern entsprechend zu berücksichtigen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass Leistungsansprüche der Betroffenen unabhängig davon bestehen, ob die beteiligten Rehabilitationsträger Vereinbarungen über die Aufteilung der Entgelte für Komplexleistungen geschlossen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Erika Huxhold

Franz Knieps